

VG 27 A 315,07

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

[Redacted]

Verfahrensbevollmächtigte

[Redacted]

Antragstellerin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie,
Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin,
dieses vertreten durch die Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Tulipanfeld 4, 53113 Bonn,

Antragsgegnerin,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Neumann,
die Richterinnen am Verwaltungsgericht Müller-Thuns und
die Richterinnen am Verwaltungsgericht Bähr

am 8. November 2007 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt,
vor rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens (VG 27 A 3.07)
gegen die Antragstellerin Maßnahmen wegen fehlender technischer
Umsetzung von Einrichtungen zur Auslandskopplung einzuleiten.

BERLIN
Initiative Energieeffizienter Netzbetreiber

den, wenn sie vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 TKÜV nachkommen müsste. [REDACTED]

[REDACTED]

Zusätzlich sei wegen der Auslandskopfüberwachung mit laufenden Personalkosten [REDACTED]. Derartige Investitionen seien für sie unverhältnismäßig [REDACTED].

Dabei sei es auch von erheblicher Bedeutung, dass sie die Kosten für die Implementierung von Überwachungsmaßnahmen nicht auf ihre Kunden abwälzen könne, da bei der [REDACTED]

Aufgrund der hohen Investitions- und Personalkosten könne realitätscherweise nicht davon ausgegangen werden [REDACTED].

Den Anordnungsanspruch sieht die Antragstellerin darin, dass sie wegen Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 4 Abs. 2 TKÜV keine Umsetzungspflicht trifft. Hierzu macht sie geltend, Die Regelung über die Auslandskopfüberwachung verstoße gegen Art. 12 GG. Die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Infrastruktur auf eigene Kosten für staatliche Überwachungsmaßnahmen stelle eine Indienstnahme Privater für hoheitliche Zwecke und damit eine Berufsausübungsregelung dar, die jedoch unverhältnismäßig sei. Sie sei angesichts der vorzunehmenden Investitionen unzumutbar, weil die Notwendigkeit von Ermittlungen über die Auslandsköpfe auch von der Bundesregierung als „sehr selten“ eingestuft werde, zudem werde in den kommenden Jahren eine Umstellung der Netztechnik auf IP-Technologie erfolgen, die die gegenwärtige Überwachungstechnik unbrauchbar machen werde. Auch jetzt schon gewährte sie die Auslandskopfüberwachung keine lückenlose Ermittlung ins Ausland geleiteten Telekommunikation eines unbekannt inländischen Anschlusses, so dass die Regelung ungeeignet erscheine. Sie sei auch nicht erforderlich

Initiative European Network Operators

fich, weil einerseits für strafrechtliche Ermittlungszwecke der Rechtshilfegeweg möglich sei, dieses Instrument sei bis zum Erlass der TKÜV auch genutzt worden. Andererseits sei die Ermittlung des inländischen Anschlusses auch durch die Überwachung an den Teilnehmervermittlungsstellen möglich, wo bereits Überwachungstechnik vorhanden sei, die zu dem mit der Auslandskopfüberwachung verfolgten Zweck nur umprogrammiert werden müssten. Schließlich stelle auch die ohne großen technischen Aufwand mögliche Herausgabe der Verbindungsdaten des aus dem Inland zu der bekannten ausländischen Rufnummer geführten Telefonverkehrs ein ebenso geeignetes, aber milderer Mittel zur Identifizierung eines inländischen Anschlusses dar. Aus den gleichen Gründen liege in der Regelung über die Auslandskopfüberwachung auch ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG, zudem werde sie als kleines und

den internationalen Telefonverkehr spezialisiertes Telekommunikationsunternehmen proportional sehr viel stärker belastet. Darüber hinaus sei die Regelung zur Auslandskopfüberwachung auch in Hinblick auf die daran anknüpfenden Kostenregelungen unverhältnismäßig. Die Indienstnahme Privater bei der Erfüllung genuin staatlicher Aufgaben wie vorliegend der Strafverfolgung sei verfassungsrechtlich nur bei entsprechender Entschädigung zulässig. Die Regelungen seien indes einen vollständigen Ausschluss der erheblichen Investitions- und Vorhaltekosten für die Überwachungstechnik vor, eine derartige Belastung rechtfertigende Gründe seien nicht vorhanden.

Die Antragstellerin beantragt,

im Wege einstweiliger Anordnung vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens festzustellen, dass sie nicht verpflichtet ist, die technische Umsetzung der Einrichtungen zur Auslandskopfüberwachung bereitzuhalten,

hilfsweise,

die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten,

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Initiative Europäische
Gesetzgeber

Sie trägt vor, es fehle bereits an einem Anordnungsgrund. Eine Erforderlichkeit könne die Antragstellerin schon deshalb nicht dartun, weil ihr die Fristen der TKÜV zur Umsetzung der Maßnahme und deren Verlängerung durch die getroffene Vereinbarung bekannt gewesen seien. Die wirtschaftlichen Aufwendungen zur Umsetzung der Regelung träfen nicht nur die Antragstellerin, sondern alle verpflichteten Unternehmen.

Zudem fehle es an einem Anordnungsanspruch, denn die normative Verpflichtung zur Bereithaltung von technischen Einrichtungen zur Auslandskopfüberwachung sei verfassungsgemäß. Insbesondere stelle die ohne technischen Aufwand mögliche Herausgabe der Verbindungsdaten des zur ausländischen Rufnummer geführten Telefonverkehrs kein vergleichbares, aber milderes Identifikationsmittel dar, denn mit der Auslandskopfüberwachung solle die Überwachung des gesuchten Anschlusses in Echtzeit ermöglicht werden. Nach Ansicht der Bundesregierung stellten auch – nur mit wenigen Staaten – geschlossene Rechtshilfeabkommen kein gleichermaßen geeignetes Mittel dar. Eine Überwachung des zu ausländischen Rufnummern geführten Telefonverkehrs über die Teilnehmervermittlungsstellen stelle ebenfalls kein geeignetes Mittel dar. Sie sei mit der gegenwärtig vorhandenen Überwachungstechnik nicht möglich, da die Einrichtungen keine bestimmten von dem zu überwachenden Anschluss gewählten Zielnummern auswerten könnten. Bei einer erforderlichen Nachrüstung würden etwa 2000 Teilnehmernetznoten betroffen sein, die jetzige Regelung betreffe dagegen nur 21 Auslandsköpfe. Zudem wäre eine Anordnung zur Auslandskopfüberwachung ausnahmslos allen in Deutschland tätigen Teilnehmernetzbetreibern zu übermitteln und von diesen umzusetzen. Mit der normativen Anknüpfung an die Auslandsköpfe habe sich keine lückenlose Überwachung erreicht werden sollen, sondern das Ziel sei es gewesen, die infolge der Marktentwicklung durch das Hinzutreten weiterer Marktteilnehmer ständig wachsenden Überwachungslücken zu begrenzen und die Maßnahmen zur Auslandskopfüberwachung nicht nur bei einem Betreiber, sondern bei allen in Frage kommenden Betreibern umsetzen zu können. Bei der Ermittlung der durch die Regelung den Betroffenen entstehenden Kosten sei man auf Schätzungen angewiesen gewesen, da die technische Umsetzung von Anordnungen zur Auslandskopfüberwachung aber bewusst nicht durch Richtlinien geregelt werde, sondern in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zu gestalten seien, sei Wert auf Flexibilität und Kostengünstigkeit der technischen Lösungsmöglichkeiten gelegt worden. Die Pflicht der Netzbetreiber zur Vorhaltung technischer Überwachungsmöglichkeiten

auf eigene Kosten ergebe sich aus dem Gesetz, eine Entschädigung für die tatsächliche Umsetzung einer Überwachungsanordnung sei in der Diskussion. Schließlich sei auch das Notifikationsverfahren eingehalten, da die nach Einleitung dieses Verfahren vorgenommen Änderungen marginaler Natur seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens und des Klageverfahrens (VG 27 A 3.07) sowie auf den von der Antragsgegnerin überreichten Schriftverkehr mit der Antragstellerin (Beilage zum vorliegenden Verfahren) sowie auf die im Klageverfahren eingereichten Vorgänge „TKÜV-Überarbeitung“ für den Zeitraum März 2000 – Oktober 2005 (2 Leitordner) Bezug genommen.

II.

Das Begehren ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zulässig (dazu nachfolgend 1.) und auch begründet (nachfolgend 2.). Bei einer einstweiligen Anordnung ist das Gericht nicht an die angekündigten Anträge gebunden, sondern trifft im Rahmen des Begehrens des jeweiligen Antragstellers eine eigene Ermessensentscheidung über den Inhalt der vorläufigen Regelung, die nach Ansicht des Gerichts zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Da das Begehren der Antragstellerin darauf gerichtet ist, vorläufig von der Verpflichtung entbunden zu werden:

_____ ist das Gericht durch § 88 VwGO nicht daran gehindert, anstelle des von der Antragstellerin mit ihrem Hauptantrag vorgeschlagenen Feststellungsausspruchs eine vollstreckbare Unterlassungsverfügung zu erlassen.

1. Der Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO) ist zulässig. Dem steht – ausnahmsweise – nicht entgegen, dass es sich vorliegend – ebenso wie im Klageverfahren (VG 27 A 3.07) – um vorbeugenden Rechtsschutz handelt. Kommt die Antragstellerin der rechtlichen Verpflichtung aus § 110 Abs. 1 Nr. 1 TKG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 TKÜV nicht nach, technische Vorrichtungen zur Ermöglichung der Auslandskopfüberwachung:

_____ und bereitzuhalten, kann die Bundesnetzagentur

_____ Pflicht dies unter Zwangsgeldandrohung vorfügen; ob hierfür § 115 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 TKG heranzuziehen ist oder

das Instrumentarium des § 126 TKG einschlägig ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Gegen den vollziehbaren (§ 137 Abs. 1 TKG) Verwaltungsakt kann die Antragstellerin dann auch vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO erhalten, in dessen Rahmen die Verfassungsmäßigkeit der aus § 4 Abs. 2 Satz 1 TKÜV folgenden Pflicht vom Gericht zu prüfen ist. Nur ausnahmsweise genügt die Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz durch die Suspendierung eines die normative Verpflichtung umsetzenden Verwaltungsakts zu erlangen, zur Wahrung der Effektivität des Rechtsschutzes nicht; eine solche Ausnahme liegt dann vor, wenn bereits die Verletzung der normativen Pflicht unabhängig vom Ergehen eines sie umsetzenden Verwaltungsakts staatliche Sanktionen ermöglicht. Solche Sanktionen sind vorliegend in § 149 Abs. 1 Nr. 22 TKG vorgesehen, wonach der hier vorliegende vorsätzliche – der Antragstellerin ist ihre Verpflichtung bekannt, sie will sie jedoch nicht umsetzen – Verstoß gegen § 110 Abs. 1 Nr. 1 TKG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld in beträchtlicher Höhe (§ 149 Abs. 2 TKG) geahndet werden kann. Im Hinblick auf diese Bußgeldregelung gebietet Art. 19 Abs. 4 GG, dass über das Begehren der Antragstellerin, vorläufig von der Verpflichtung zur Einrichtung und

zu entscheiden ist, bevor die Antragstellerin den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit erfüllt. Der Antragstellerin ist es nicht zuzumuten, ihr Recht unter dem „Dammkesselschwert“ der Ahndung einer Ordnungswidrigkeit erst durch Rechtsbehelf gegen einen die von ihr in Abrede gestellte Verpflichtung umsetzenden Verwaltungsakt zu suchen.

Ist die Notwendigkeit einer Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren somit bereits dadurch gegeben, daß die Geltendmachung der von der Antragstellerin beanspruchten Grundrechtsposition, technische Vorrichtungen zur Ermöglichung der Auslandskopfüberwachung nicht einrichten bzw. bereithalten zu müssen, in naher Zukunft als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, liegen schon deshalb die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zum Erlass einer Regelungsanordnung befugt ist. Darüber hinaus besteht ein Anordnungsgrund auch deswegen, weil die mit der Einrichtung und Bereithaltung der Überwachungstechnik an den beiden Auslandsköpfen der Antragstellerin entstehenden Kosten wesentliche Nachteile im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO darstellen, die im Übrigen irreversibel wären, wenn die Antragstellerin die Überwachungstechnik zunächst einrichten und betreiben müsste, dann aber im Rechtschutzverfahren obsiegen würde. Denn Schadensersatzansprüche – etwa aus § 249 BGB, Art. 34 GG – stünden der Antragstellerin in einem solchen Falle ersichtlich

nicht zu, weil die Erfüllung einer – wegen Verfassungswidrigkeit in Wirklichkeit nicht bestehenden – gesetzlichen Verpflichtung keine Staatshaftung begründet.

2. Die Antragstellerin ist jedenfalls dann nicht verpflichtet

..., wenn § 4 Abs. 2 Satz 1 TKÜV verfassungswidrig ist. Denn unter dieser Voraussetzung würde sie von der Regelung des § 3 der TKÜV in der Fassung vom 22. Januar 2002 (BGBl. I, 2002, 458) begünstigt werden, die – was die Antragsgegnerin einräumt – eine Auslandskopfüberwachung nicht zulässt. Ob ein Regelungsanspruch unter diesen Voraussetzungen besteht, lässt sich im vorliegenden Verfahren nicht abschließend klären (dazu a)), jedoch spricht Vieles dafür, dass eine Verpflichtung der Antragstellerin zur Einrichtung/Bereithaltung von Überwachungstechnik an den Auslandsköpfen auf ihre eigene Rechnung jedenfalls gegen Art. 14 Abs. 1 GG verstößt (unten b)).

a) Deshalb kann vorliegend offen bleiben, ob § 4 TKÜV schon deswegen nichtig ist, weil in dem durch Art. 8 Abs. 1 Abs. 3 der Richtlinie 98/34 EG vorgeschriebenen Notifikationsverfahren nicht die jetzt geltende Fassung der Regelung eingereicht worden ist. Ob die im Zuge ergänzender nationaler Diskussionen vorgenommenen Veränderungen des Textes der jetzt geltenden Rechtsnorm zu dem im Notifikationsverfahren vorgelegten Entwurf – wie die Antragsgegnerin vorträgt – „nur unwesentliche redaktionelle bzw. zur Verringerung der Anforderungen“ vorgenommene Änderungen darstellen, die nach der genannten Richtlinie nicht erneut notifikationsbedürftig sind, ist allerdings nicht zweifelsfrei (vgl. dazu auch die Darstellung bei Tiedemann, Die Auslandskopfüberwachung nach der TKÜV 2005, CR 12/2005, S. 858 ff., 860 mit Fußnote 21).

Auch scheinen die Einwände der Antragstellerin bezüglich der Erforderlichkeit der Auslandskopfüberwachung durch das Vorbringen der Antragsgegnerin widerlegt. Danach ist es Zweck der Auslandskopfüberwachung, den zu einem ausländischen Anschluss aus Deutschland geführten Telefonverkehr „in Echtzeit“ zu überwachen. Zwar lässt sich aus dieser Darstellung nicht ohne Weiteres nachvollziehen, weshalb eine „Echtzeit-Überwachung“ notwendig ist, wenn die Auslandskopfüberwachung maßgeblich deshalb eingeführt worden ist, weil eine Überwachungs-lücke in den Fällen bestand, in denen der inländische Anschluss eines ins Ausland geführten Gespräches unbekannt und deswegen nicht nach strafprozessualen Regelungen überwacht werden konnte. Jedoch ist ein überschießender Zweck, der darin liegt, den bekannten ausländischen Anschluss abzuhören, für die Grundrechtsposi-

tion der Antragstellerin unerheblich. Jedenfalls macht der vorgebrachte Zweck der „Echtzeit-Überwachung“ deutlich, dass eine Übermittlung der Teilnehmerverbindungsdaten kein in gleicher Weise geeignetes Überwachungsmittel ist. Ebenso spricht der Umstand, dass von der Auslandskopfüberwachung nur wenige Netzbetreiber und wenige „Auslandsköpfe“ betroffen sind, dafür, dass eine technisch mögliche Überwachung der Teilnehmervermittlungsstellen angesichts der Vielzahl der Teilnehmernetzbetreiber und Vermittlungsstellen die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen nach § 100 b Abs. 3 StPO erschweren würde. Schließlich liegt es auch im Ermessen des Normgebers, darüber zu entscheiden, unter welchen Umständen Einrichtungen für Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind, so dass auch die von der Bundesregierung nur mit „sehr selten“ eingestufte Notwendigkeit von Ermittlungen über Auslandsköpfe nicht die Erforderlichkeit der getroffenen Regelung ausschließt. Dabei geht das Gericht zunächst davon aus, dass die dem Rechtssetzungsverfahren der TUKV zugrunde liegende Rechtsauffassung zutrifft, dass solche über Auslandsköpfe geführte Ermittlungen von § 100 a StPO gedeckt seien; dies ist allerdings nicht zweifelsfrei (vgl. dazu Reinal, Die Auslandskopfüberwachung – Rechtsstaat auf Abwegen?, wistra 2006, 205 ff).

b) Die Kammer hat jedoch erhebliche Bedenken gegen die Verfassungskonformität der Verpflichtung zur Einrichtung und Bereithaltung von technischen Einrichtungen zur Überwachung an den Auslandsköpfen, soweit dies gemäß § 110 Abs. 1 TKG auf Kosten der Antragstellerin durchzuführen ist. Der von der Antragstellerin angegebene Kostenbetrag [REDACTED]

[REDACTED] ist von der Antragsgegnerin nicht in Zweifel gezogen worden; Kosten in dieser Höhe sind [REDACTED]

[REDACTED] nicht als „geringfügig“ anzusehen. Die nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 TKG bestehende und bereits in der vorangegangenen Fassung des TKG enthaltene (vgl. § 88 TKG in der Fassung vom 25. Juli 1996, BGBl. I S. 1120) Regelung, dass die technischen Einrichtungen vom Netzbetreiber „auf eigene Kosten“ vorzuhalten sind, ist im Gesetzgebungsverfahren des TKG 1996 mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums begründet worden (BT-Drucksache 13/4438, S. 21), was bereits damals in einem Teil der Literatur als verfassungswidrig angesehen wurde (vgl. Nachweise bei Löwnau-Iqbal in Scheurle/Mayer, TKG, 2002, RdNr. 14 zu § 88 TKG). Die Kammer teilt diese Zweifel, soweit es um den vorliegenden Fall geht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG müssen Eigentumsbindungen stets verhältnismäßig sein; sie dürfen, gemessen am sozialen Bezug und an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts sowie im Blick auf den Zweck-

lungszweck insbesondere nicht zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen (vgl. BVerfGE 23, 160 [155]; 50, 290 [340 f., 351]; 52, 1 [29 f., 32]; 53, 257 [292]), darüber hinaus ist der Gleichheitssatz als allgemeines rechtsstaatliches Prinzip zu beachten (BVerfGE 52, 1 [29 ff.). An der Verhältnismäßigkeit der für die Antragstellerin bei Einrichtung/Vorhaltung der Überwachungstechnik entstehenden Kosten bestehen bereits im Hinblick auf ihre Höhe Zweifel: Diese gründen sich schon darauf, dass die Höhe der Einrichtungs- und Vorkalkkosten

gravierend erscheinen und – was die Antragstellerin plausibel dargelegt hat – jedenfalls nicht ohne Weiteres auf ihre Kunden abzuwälzen sind. Noch schwerwiegender erscheint, dass nach der eigenen Einschätzung der Bundesregierung im Rechtssetzungsverfahren (Begründung zu den Änderungen der Telekommunikations-Überwachungsverordnung, BR-Drucksache 631/05, S. 26 zu § 4 Abs. 2, b) die Nutzung der bereitgestellten Überwachungstechnik an den Auslandsköpfen nur in „sehr seltenen“ Fällen für die strafrechtliche Ermittlungstätigkeit erfolgen wird. Es ist daher nicht einsichtig, dass die mit der Einrichtung der Überwachungstechnik der Antragstellerin entstehenden Kosten dem Nutzen für die strafrechtlichen Ermittlungen adäquat sein werden.

Zudem weist die Antragstellerin zu Recht darauf hin, dass sie mit der Verpflichtung zur Errichtung/Vorhaltung der Überwachungstechnik auf eigene Kosten entschädigungslos zur Verwirklichung der genuin staatlichen Aufgabe der Ermittlungstätigkeit bei bestimmten – schweren – Straftaten beteiligt wird, obwohl ihr diese Straftaten in keiner Weise zurechenbar sind. Eine Inanspruchnahme Privater für staatliche Aufgaben wurde schon in vorkonstitutioneller Zeit als jedenfalls entschädigungspflichtige Aufopferung verstanden. Selbst dann, wenn dem Verpflichteten eine staatlich abzuwendende Störung zurechenbar ist, steht die Belastung des Verpflichteten mit den entstehenden Kosten unter der Prämisse der Zumutbarkeit (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 16. Februar 2000 – 1 BvR 242/99, 1 BvR 316/99 – = BVerfGE 102, 1 zur Altlastensanierung).

c) Bestehen danach Zweifel daran, ob die Antragstellerin in Hinblick auf Art. 14 Abs. 2 GG verfassungskonform durch die Regelung des § 110 Abs. 1 Nr. 1 TKG zur Einrichtung und Bereithaltung der Überwachungstechnik auf ihre Kosten verpflichtet werden kann, so können diese Zweifel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht abschließend entschieden werden, zumal die – falls das Gericht zu der Überzeugung kommen sollte, dass die genannte gesetzliche Regelung über die Kostentragungslast jedenfalls im vorliegenden Fall verfassungswidrig ist – nach

Art. 100 GG notwendige Vorlage an das Bundesverfassungsgericht bereits aufgrund der Eilbedürftigkeit der Entscheidung nicht möglich ist. Das Gericht hat daher vorliegend aufgrund einer Folgenabwägung zu entscheiden, bei der die der Antragstellerin entstehenden Nachteile, die ihr entstehen, wenn sie die Überwachungstechnik auf ihre Kosten einrichtet und bereithalten muss, mit den Nachteilen abzuwägen sind, die im Hinblick auf den Zweck der Auslandskopfüberwachung entstehen, wenn die Antragstellerin diese Überwachungstechnik nicht einrichtet. Wie bereits zuvor dargestellt, würde die Antragstellerin bei Einrichtung/Bereithaltung der Überwachungstechnik mit erheblichen Kosten belastet werden, die ihr mangels ersichtlichen Schadensersatzanspruches auch dann nicht erstattet würden, wenn sie im Hauptsacheverfahren obsiegen würde und daher irreversibel erscheinen. Demgegenüber erscheinen die Nachteile, die der Ermittlungstätigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden dann zugefügt würde, wenn die Antragstellerin bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens keine Überwachungstechnik an den Auslandsköpfen einrichtet, eher gering. Abgesehen davon, dass bereits vom Normgeber die Notwendigkeit eines Zugriffs auf die Überwachung der Auslandsköpfe nur in „sehr seltenen“ Fällen prognostiziert worden ist (BR-Drucksache 631/05, S. 26 zu § 4 Abs. 2, b), ergibt die Einlassung der Antragsgegnerin, dass mit der Regelung des § 4 Abs. 2 TKÜV keine lückenlose Überwachung der Auslandsköpfe erreicht werden sollte, sondern es lediglich darum gegangen ist, auch andere Netzanbieter als die ihre Auslandsköpfe schon zuvor – damals illegal – mit Überwachungstechnik auszustattende Telekom AG zu erfassen. Dass die Regelung des § 4 Abs. 2 TKÜV nicht das Vorhandensein von Überwachungstechnik an allen Auslandsköpfen sicherstellt, ergibt sich im Übrigen bereits daraus, dass nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 TKÜV kleinere Betreiber von dieser Regelung ausgenommen werden. Ist damit die Überwachung der Auslandsköpfe von vornherein nicht lückenlos und tritt zudem das Bedürfnis zum Zugriff auf die Überwachungstechnik der Auslandsköpfe zum Zwecke von Ermittlungen nach § 100 b StPO nur „sehr selten“ auf, überwiegt das Interesse der Antragstellerin, von der Einrichtung der Überwachungstechnik im Hinblick auf die für sie entstehenden Kosten bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens befreit zu sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 und 2 GKG.

Initiative Europäischer Netzbetreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Neumann

Bähr

Mueller-Turner



Ausgefertigt

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Initiative Europäischer Netzbetreiber